Wien Donnerstag den 10. Februar 1876. IX. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Competenzsphären der Reichs- und der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete der Landescultur.

(Schluß.)

Sieht man ab von den unter Zahl 9 behandelten Bestimmungen über den sogenannten „verbotenen Fischfang", welche die gesammte neue Fischereigesetzgebung und zwar nicht bloß in den großen Staaten (Italien Preußen), sondern selbst in den kleinen Ländern, wo sich diese Verhältnisse unschwer gleichartig würden regeln lassen (Sachsen Baden), dem Verordnungswege zuweiset, so stellen sich die übrigen unter 1 bis 8 erwähnten im Gesetzentwurfe oder im Motivenberichte der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen als solche dar, welche unabhängig von provinziellen Verschiedenheiten, allen österreichischen Ländern gemeinsame Verhältnisse berühren, ohne welche das Reichsgesetz nicht zur Handhabung gelangen kann, und welche daher selbst nach der ausgesprochenen leider nicht erfülten Absicht des Motivenberichtes im Reichsgesetze selbst ihre Regelung finden sollten.

Da im Reichsgesetzentwurfe diese Bestimmungen fehlen, muß derselbe als unvollständig bezeichnet werden.

Auch nach einer anderen Richtung hin verdient der Entwurf diesen Vorwurf der Unvollständigkeit.

Der Reichsgesetzentwurf schließt nämlich außer den nach dem Motivenberichte zum VII. Abschnitte der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gegenständen noch mehrere andere die Fischerei betreffende Materien aus und überweiset dieselben einer besonderen Gesetzgebung, wobei die legislative Competenzfrage in gleich verfänglicher Weise hervortritt. Dahin gehören:

1. die Normen über die Küstenfischerei, welche einer besonderen Gesetzgebung, und — wenn das Muster des Binnenfischereigesetzes beibehalten wird — einem besonderen Reichsgesetze und vier Landesgesetzen vorbehalten sind;

2. die Bestimmungen über andere nutzbare Wasserthiere, z. B. Muscheln (Perlenfischerei) Austern u. dgl., welche erst der Ausschußbericht der Landesgesetzgebung zuweisen wollte;

3. die Normen über allfällige Ablösung der meistens aus der älteren Landesverfassung, der Grundherrlichkeit u. s. w. stammenden Fischereirechte auf fremdem Grunde und Boden, welche bisher nur in Böhmen, Mähren und Schlesien in die Grundentlastung einbezogen wurden, und falls eine Ablösung stattfinden soll, wohl nur im Wege der Landesgesetzgebung erlassen werden können;

4. die Einschränkung oder Aufhebung gewisser culturschädlicher Fischereirechte, z. B. der ständigen Fischereivorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge, feststehende Netzvorrichtungen u. dgl.) — insbesondere die Beseitigung der sogenannten freien Fischereien (wilde Fischerei), welche aus dem Grunde vom Reichsgesetze ausgeschlossen sind, weil dasselbe nach dem Motivenberichte nur den Schutz und die Ausübung der Fischerei regeln will, nicht aber das Recht zu fischen. (Motivenbericht S. 11, Al. 4.)

5. Bestimmungen über den Transport und Handel mit Fischen unter dem Minimalmaß, zur Schonzeit mit Fischeiern u. dgl., welche (wenigstens nach dem Wortlaut der Vorlage) aus dem Grunde ausgeschlossen scheinen, weil sich das Reichsgesetz (§ 1) und also auch die auf seiner Grundlage zu erlassenden Landesgesetze nur auf die Fischzucht und den Fischfang beziehen sollen, unter welchen Wortlaut die erwähnten Bestimmungen sich nur schwer subsumiren lassen.

Eine nähere Ausführung einzelner dieser Materien bleibt der späteren Darstellung vorbehalten. Aus der bloßen Aufzählung derselben ergibt sich, daß die Fischerei durch folgende Gesetze und Verordnungen geregelt werden soll:

1 Reichsgesetz für die Binnenfischerei, 17 Landesgesetze auf Grundlage des Reichsgesetzes (§ 32 des Entwurfes) und im Anschluße an dieselben eine entsprechende Anzahl von Durchführungsverordnungen.

1 Reichsgesetz für die Küstenfischerei, 4 Landesgesetze für dieselbe und hiezu die entsprechenden Durchführungsverordnungen — Landesgesetze über andere Wasserthiere, Landesgesetze über die Ablösung der Dominicalfischereien.

1 Reichsgesetz über Einschränkung culturschädlicher Fischereirechte und Beseitigung der wilden Fischerei.

Reichs- oder Landesgesetze über verbotenen Transport und Handel mit Fischen.

Bei der hier dargestellten Unvollständigkeit der dermaligen Regierungsvorlage kann dieselbe wohl auch nicht als ein Fischereigesetz bezeichnet werden, d. i. als ein Gesetz, welches die Fischerei in ihren wesentlichen Momenten regelt, sondern ungeachtet der gegentheiligen Anschauung des Motivenberichtes S. 13 Al. 3 nur als ein Gesetz, welches einige der Reichsgesetzgebung vorbehaltene Bestimmungen über die Fischerei enthält.

Schon die Oekonomie der Gesetzgebung sollte dahin führen, den so schwer beweglichen Apparat der Gesetzgebung für einen an sich verhältnißmäßig doch nicht so wichtigen Gegenstand nicht allzu oft in Anspruch zu nehmen. Abgesehen davon, daß viele Landtage sich ungern damit befassen werden, einen von der Reichsgesetzgebung in allen Hauptbestimmungen bereits vorweggenommenen Gegenstand in unbedeutenden Detailfragen weiterzubehandeln, wird dadurch auch eine Zersplitterung und Verzögerung herbeigeführt, welche für die Fischerei-Interessen selbst höchst nachtheilig ist

Den Beweis, daß es möglich ist, die ganze Materie der Fischerei mit Ausschluß der etwaigen Ablösung der Fischereiservituten in einem einzigen Gesetze und wenigen Durchführungsverordnungen zu regeln, haben Preußen und Italien geliefert. Wir verweisen nochmals auf die gründlichen Erwägungen, welche gerade die Competenzfrage in dem preußischen Motivenberichte gefunden hat. Der österreichische Entwurf hätte die Thatsache nicht ignoriren sollen, daß sowohl die legislative Competenzfrage mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Momente, als auch viele andere wirthschaftliche und juristische Fragen in der neuesten ausländischen Fischerei-Gesetzgebung eine bessere Lösung gefunden haben, als der Entwurf sie bietet. Der Einfluß, welchen die fremdländische Gesetzgebung auf unsere einheimischen Gesetze naturgemäß zu nehmen berufen ist, tritt auf dem Gebiete der Fischereigesetzgebung besonders stark hervor, wegen der auf diesem Gebiete abzuschließenden internationalen Uebereinkünfte, welche auch von großer Bedeutung sind für die legislative Competenzfrage.

Nicht bloß jener charakteristische Zug, welcher in unserer Zeit die Gesetzgebung aller Culturstaaten durchdringt und sie immer gleichförmiger gestaltet, auch viele der Fischerei eigenthümliche Verhältnisse drängen hier noch mehr als auf anderen Rechtsgebieten zur Gleichförmigkeit, zur Erlassung gleichartiger Normen für größere natürliche Geltungsgebiete, für größere Ströme mit ihren Nebenflüssen hin.

Bei großen zusammenhängenden Fischereigebieten befindet sich das Fischereigebiet jedes einzelnen Landes rücksichtlich seines Fischbestandes in der unmittelbarsten Beziehung und Abhängigkeit zu den übrigen Ländern. Jedes einzelne Land kann zwar sehr viel dazu beitragen, die Fischerei des ganzen zusammenhängenden Fischereigebietes zu vernichten; für sich allein aber und ohne Zusammenwirken mit den übrigen betheiligten Ländern ist es nicht im Stande selbst mit den besten und strengsten Fischereigesetzen die Fischerei zu erhalten.

In solcher Weise sind auch die österreichischen Länder mit ihren Fischereien, insbesondere mit den werthvollsten derselben, wie mit den Lachsfischereien in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, abhängig von den Fischereien der Nachbarländer. Der Mangel einer zweckmäßigen gesetzlichen Regelung der Fischerei in Norddeutschland, insbesondere der Mangel streng überwachter gesetzlicher Schonzeiten und gesetzlicher Bestimmungen über Schonplätze und Schonreviere, die hie und da bis zur Vernichtung getriebene Lachsfischerei mit Netzen, welche die ganze Breite der Gewässer verstellen, die bisher noch durch keinen Fischsteg für die Fischerei unschädlich gemachten Wehren oder sonstigen Wasseranlagen in den norddeutschen Gewässern, die Verunreinigung und Vergiftung dieser Gewässer durch Einleitung schädlicher Stoffe, die zahlreichen mit Mühlen verbundenen Selbstfänge für Lachs und Aal in den aus unseren Ländern nach Norddeutschland fließenden Gewässern haben unsere Lachsfischereien derart geschädigt, daß derzeit nur mehr wenige Lachse auf ihren Wanderungen aus dem Meere in unsere Gewässer dringen.

Aus diesem Grunde sind von der österreichischen Regierung schon im Jahre 1857 mit den Elbeuferstaaten Vereinbarungen über die Fischerei in der Elbe und ihren Nebenwässern angebahnt worden. Um die Fischerei im Bodensee und dessen Zuflüssen zu sichern ist eine Uebereinkunft über gemeinsame Bestimmungen für diese Fischerei zwischen den Rheinuferstaaten in Vorschlag gebracht und eine solche mittlerweile zwischen der badischen Regierung und der Schweiz am 9. December 1869 wirklich abgeschlossen worden. Auch für das Gebiet der Donau wird eine Uebereinkunft zwischen den Donauuferstaaten in Vorschlag gebracht und in gleicher Weise über die Fischerei im Gardasee zwischen der österreichischen und italienischen Regierung.

Durch diese Vorgänge hat die österreichische Regierung selbst anerkannt, daß den großen Uebelständen, mit welchen die Fischerei zu kämpfen hat, nur eine möglichst gleichartige für die ganzen dabei betheiligten Stromgebiete geltende Gesetzgebung wirksam begegnen könne. Eine solche die verschiedenen österreichischen Länder gleichartig umfassende Gesetzgebung herzustellen, ist vor Allem die Reichsgesetzgebung berufen, der auch die Genehmigung internationaler Verträge zusteht. Insoweit es sich hiebei um die oben erwähnten, öfteren Abänderungen unterliegenden Festsetzungen über Schonzeiten, Fangarten und Fangmittel und dgl. handelt, hat die Reichsgesetzgebung dem Verordnungswege die Befugnisse zu übertragen, damit auch über diese Punkte die internationalen Verträge leichter zu Stande kommen können. Die Particulargesetzgebung der einzelnen Länder ist weder zu solchen Uebereinkünften berufen, noch ist sie überhaupt im Stande jene Erfolge zu erzielen, welche von der übereinstimmenden Gesetzgebung aller betheiligten Länder mit Recht erwartet werden können.

Es ist auch eine bekannte Thatsache, daß die Gesetzgebung eines kleinen Geltungsgebietes jener reichen Litteratur entbehrt, welcher sich jene des größeren Geltungsgebietes bei sonst ganz gleichen Verhältnissen zu erfreuen hat; während letztere ihre Erklärung und weitere Fortbildung in einer weit ausgedehnten lebendigen Praxis findet, kommt eine solche der Gesetzgebung des kleinen Geltungsgebietes nur im untergeordneten Maße zu Gute; die Stütze, welche die Wissenschaft und die Lehre der Gesetzgebung zu gewähren haben, ist aber von diesen Momenten wesentlich abhängig. So haben alle jene Bestimmungen unseres Civilrechtes, welche im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, ausgezeichnete Commentatoren und die weiteste Verbreitung durch die Wissenschaft und die Lehre gefunden, während die für die Landwirthschaft so hochwichtigen Bestimmungen über die Forstrechte, die Jagd und Fischerei, man kann sagen das gesammte Agrarrecht der einzelnen österreichischen Länder, so weit es in provinziellen Normen geregelt war oder noch geregelt ist, fast jeder solchen Hilfsquelle entbehrten. Die Gesetze des größeren Geltungsgebietes treten daher auch weit mehr in das allgemeine Rechtsbewußtsein über, ihre Handhabung und Vollziehung ist dadurch wesentlich erleichtert. Auch diese Momente dürfen nicht übersehen werden, wenn es sich darum handelt, wichtige Competenzfragen zu lösen *).

Auch dann, wenn unsere Gesetzgebung den von uns bevorworteten Weg einschlägt, und die bisher besprochenen Fischerei-Angelegenheiten theils durch die Reichsgesetzgebung theils durch Verordnungen für natürliche große Fischereigebiete gleichförmig regeln läßt, anstatt den Landtagen hiebei unbedeutende Ergänzungen des Reichsgesetzes zuzumuthen oder sie auf ein Feld zu verweisen, welches die gesammte moderne Gesetzgebung aus wohlüberdachten wirthschaftlichen Motiven von sich ausscheidet und dem Verordnungswege überläßt, bleiben der Landesgesetzgebung noch immer wichtige vom Reichsgesetze selbst völlig unabhängige und ausschließend durch die Landesverhältnisse bestimmte Gegenstände zur selbstständigen Regelung überlassen. Als solche Gegenstände sind zunächst zu verzeichnen:

1. Die Einführung von Fischerkarten,

2. die Ablösung der in der älteren Landesverfassung begründeten Fischereirechte (Fischerei-Servituten) auf fremden Grund und Boden,

3. die Erlassung besonderer Fischerei-Ordnungen innerhalb der Bestimmungen des Reichsfischereigesetzes für bestimmte Fischwasser, insbesondere auch die Bildung von Fischereigenossenschaften für dieselben ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten. Bei den hier unter 1 bis 3 aufgeführten Gegenständen sind verschiedenartige provinzielle Verhältnisse zu berücksichtigen, daher auch in den einzelnen Ländern über dieselben wesentlich verschiedene Normen erlassen werden können. Ein weites Feld fruchtbarer Thätigkeit auf dem Gebiete der Fischereigesetzgebung ist dadurch den Landtagen insbesondere in Bezug auf die Regelung der so verworrenen meist in der älteren Provinzialverfassung begründeten Dominicalfischereirechte und in der Erlassung besonderer Fischereiordnungen für bestimmte Fischwasser eröffnet. Die Competenzbegründung in den Motivenberichten der Regierungsvorlage und des Ausschußantrages würde den Landtagen dieses Feld verschließen, da es sich bei den erwähnten Gegenständen theilweise auch um civil- und strafrechtliche Normen handelt. Nicht so sehr um die Competenz der Landtage für die erwähnten Gegenstände erst zu begründen, da die Begründung selbst bereits in den Staatsgrundgesetzen gegeben ist, als vielmehr um die eigene Competenzsphäre vollkommen klar zu stellen und den Landtagen das Vorgehen zu erleichtern, wäre es Aufgabe des Reichsgesetzentwurfes gewesen, die Competenz der Landtage für die erwähnten Gegenstände ausdrücklich anzuerkennen. Eine weitere Darstellung hierüber bleibt der Besprechung der meritorischen Bestimmungen des Fischereigesetzentwurfes vorbehalten.

Peyrer.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Vereinsgesetz begreift im § 12 unter „Vereinsvorstand" das gesammte corporative Leitungsorgan (den Vereinsausschuß als Vorstehung) und nicht bloß die zur Vereinsvertretung berufenen „Vorsteher".

Die Statuten des Prager „Freidenker"-Vereines enthalten im Absatz lit. e die Bestimmung, daß der Verein durch die Generalversammlung

*) Vgl. die ähnlichen Motive in dem Gutachten des Reichsforst-Vereines über das Forstgesetz in der österr. Monatschrift für Forstwesen Augustheft 1875 und Nr. 40, Jahrgang 1875 dieser Zeitschrift.

und einen aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehenden Ausschuß, welcher den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte wählt, geleitet werde. Absatz lit. h dagegen spricht aus, daß nach außen hin der Vorsitzende und eventuell dessen Stellvertreter die Vertretung des Vereines besorge. Im Hinblicke auf diese Statuten wurde Alfons Stiaßny, Stellvertreter des Vorsitzenden, mit Urtheil des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes für Uebertretungen zu Prag vom 20. Juli 1874, Z. 5975 der Uebertretung des § 12 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl. schuldig erkannt, weil er der k. k. Polizeidirection lediglich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und nicht auch die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses angezeigt hat. Auf seine hiegegen angebrachte Beschwerde hat ihn jedoch das k. k. Landesgericht zu Prag als Berufungsinstanz unterm 18. November 1874, Z. 25.240 freigesprochen, von der Ansicht ausgehend: „daß im § 12 V. G. nicht die Anzeige der Ausschußmitglieder, aus deren Mitte der Vereinsvorstand hervorgeht, sondern lediglich die Anzeige des Vereinsvorstandes, der den Verein nach außen vertritt — hier also des Vorsitzenden und seines Stellvertreters — angeordnet sei".

Gegen diese Entscheidung ergriff die k. k. Generalprocuratur im Sinne der §§ 33 und 292 St. P. O. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, welche am 23. November 1874 in der öffentlichen Sitzung des k. k. Cassationshofes unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des Senatspräsidenten Freiherrn von Rizy — vom Generaladvocaten Cramer nachstehend ausgeführt wurde:

In dem Sinne, in welchem das Wort „Vorstand" hier in Betracht kömmt, bezeichnet es schon dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach ein zur Leitung berufenes Organ. Ob die Leitung einer einzelnen Person oder einer Mehrheit von Personen übertragen sei, wird dabei nicht unterschieden. In diesem Sinne ist „Vorstand" wohl gleichbedeutend mit „Vorstehung" aber nicht mit dem, dem Umfange nach beschränkteren, weil unter allen Umständen nur auf eine physische Person anwendbaren „Vorsteher" oder „Vorsitzender". Dieses Sprachgebrauches bedient sich auch die Gesetzgebung. Während — um nur einige Beispiele anzuführen — der Vorstand oder die Vorstehung der Genossenschaft nach den §§ 116 lit. b und 118 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl. aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht; während in den Gemeindevorstand nach den auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. erlassenen Gemeindeordnungen (vergl. § 15 G. O. für Böhmen) nebst dem Gemeindevorsteher auch die Gemeinderäthe gehören — wird im Art. 227 H. G. B. und im § 15 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften erklärt, daß der Vorstand der Actiengesellschaft und beziehungsweise der Erwerbsgenossenschaft aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen könne. Dagegen werden Präsident und Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer im § 13 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 85 nicht als Vorstand oder Vorstände, sondern als Vorsteher aufgeführt.

Auch das Vereinsgesetz hat den Ausdruck „Vorstand" in dem eben entwickelten Sinne erfaßt. Es begreift darunter — wie aus den einschlägigen Stellen und insbesondere aus §§ 4 lit. e, 19, 31 und 32 V. G. ersehen werden kann — jenes Organ, das neben der Gesammtheit der Vereinsmitglieder (Vereinsversammlung) und neben etwa bestellten Controlsorganen zur Leitung des Vereines aufgestellt ist. Welche Benennung der Vorstand im concreten Falle führt, bleibt für das Wesen der Sache selbstverständlich unentscheidend.

Auch in Anschung der Zusammensetzung des Vereinsvorstandes läßt das Gesetz freie Hand; nur politische Vereine sind an bestimmte Zahlen gebunden (§ 31 Vereinsgesetz). Daß aber auch das Vereinsgesetz die Begriffe „Vorstand" und „Vorsitzender" nicht zusammenwerfe, geht aus der Vergleichung der §§ 12, 14 und 17 V. G. klar hervor. So konnte der Herr Berichterstatter des h. Abgeordnetenhauses, als bei Berathung des § 12 V. G. gegen den (übrigens schon im kais. Patente vom 17. März 1849, Nr. 171 R. G. Bl. gebrauchten) Ausdruck „Vorstand" Bedenken auftauchten, betonen: daß zwischen dem Vereinsvorstande und dem Vorsitzenden einer Vereinsversammlung im Gesetze an verschiedenen Orten unterschieden, daß der Umstand, daß der Vorstand aus mehreren Personen bestehen könne — daselbst ausdrücklich vorgesehen und daß damit unzweifelhaft ausgesprochen sei: daß der Vorstand nicht bloß aus dem Vorsitzenden bestehe, sondern daß er auch aus mehreren Personen bestehen könne (Bd. I, S. 568 der stenogr. Prot. über die Sitzungen der IV. Session des Abgeordnetenhauses).

Wird der aus diesen Erwägungen resultirende Maßstab an den vorliegenden Fall angelegt, so lassen die Absätze lit. e und h der Statuten des Freidenker-Vereines keinem Zweifel Raum, daß der gesammte, aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Ausschuß als Vorstand anzusehen und unter besonderer Bezeichnung des zur Vereinsvertretung berufenen Vorsitzenden und seines Stellvertreters in Gemäßheit des § 12 V. G. der k. k. Polizeidirection anzuzeigen war. Die Entscheidung des k. k. Landesgerichtes, zu welcher wohl ein Verwechseln der Begriffe „Vorstand" und „Vorsitzender" mit beigetragen haben mag, steht daher gewiß nicht auf gesetzlichem Boden.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 23. November 1875, Z. 6575 zu Recht erkannt: Das k. k. Landesgericht in Prag als Berufungsgericht hat dadurch, daß es in der Strafsache des Alfons Stiaßny wegen der Uebertretung des § 12 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl. mit seinem Urtheile vom 18. November 1874, Z. 25.240 das Strafurtheil des k. k. städtisch del. Bezirksgerichtes für Uebertretungen in Prag vom 20. Juli 1874, Z. 5975 auf Berufung des Beschuldigten abgeändert und denselben von der Anklage wegen der erwähnten Uebertretung freigesprochen hat — allerdings das Gesetz verletzt.

Gründe: Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch begreift unter dem Ausdrucke „Vorstand" als Leitungsorgan nicht eine einzelne physische Person, zu deren Benennung vielmehr der Ausdruck Vorsteher angewendet wird, sondern bezeichnet damit eine Corporation. — Vorstand ist also wohl gleichbedeutend mit Vorstehung, nicht aber mit Vorsteher oder Vorsitzender, worunter immer nur Eine physische Person verstanden werden kann. Auch das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl. bedient sich des Ausdruckes Vorstand in dem erwähnten Sinne: denn hienach ist der Vereinsvorstand jenes Organ, das neben der Gesammtheit der Vereinsmitglieder (Vereinsversammlung §§ 14 und seq.) und den etwa bestellten Controlsorganen (§ 19) zur Leitung des Vereines bestimmt ist (§ 4 lit. e des V. G.) Auf den Namen, welchen der Vereinsvorstand nach den jeweiligen Vereinsstatuten führt, kann es dabei selbstverständlich nicht ankommen, und eben so wenig auf dessen Zusammensetzung; nur bei politischen Vereinen ist nach § 31 die Zahl der Mitglieder des Vorstandes genau bestimmt, und eben dieser § 31 im Zusammenhange mit den §§ 12, 19, 32 und 33 weist ganz ausdrücklich auf den rein corporativen Charakter des Vereinsvorstandes hin, da sonst von Mitgliedern des Vorstandes und von Sitzungen desselben darin nicht die Rede sein könnte. Daß endlich das Vereinsgesetz zwischen Vorstand und Vorsitzender des Vereines unterscheidet, lassen mehrere Stellen, insbesondere die §§ 12, 14, 17 dieses Gesetzes deutlich ersehen. Diesem zufolge kann es nach dem Wortlaute des Absatzes lit. e. der Statuten des Freidenker-Vereines in Prag nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß der ganze aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmännern bestehende Ausschuß als der Vorstand dieses Vereines anzusehen ist, und der aus der Mitte des Ausschusses gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter dagegen nach lit. h der Statuten als jene Vorstandsmitglieder erscheinen, welche den Verein nach außen zu vertreten haben (§ 4 lit. h), und daß sohin in Gemäßheit der Anordnung des § 12 V. G. der ganze Ausschuß unter besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters der Behörde anzuzeigen war. Hat nun das k. k. Landesgericht als Berufungsinstanz entgegen den Anträgen der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß zur Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung die Anzeige des Vorsitzenden des mehrerwähnten Vereines und seines Stellvertreters genügte, und hat es in Folge dieser Anschauung den Alfons Stiaßny, welcher als Stellvertreter des Vorsitzenden die Anzeige an die Behörde in gedachter Weise erstattet hatte, von der Anklage wegen der Uebertretung des § 12 des Vereinsgesetzes freigesprochen, so hat es allerdings das Gesetz verletzt; weßhalb der von der k. k. Generalprocuratur gegen das bezügliche Urtheil im Sinne der §§ 33 und 292 St. P. O. zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben wurde.

Notiz.

(Zur Handhabung des Berggesetzes.) In dem jüngst erschienenen „Berichte über die Thätigkeit des Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Juli 1874 bis 30. Juni 1875" (Wien 1875, Faesy und Frick) lesen wir über die Handhabung des Berggesetzes das Nachstehende.

Die hierher gehörigen Agenden haben insbesondere die Entscheidung der Recurse gegen Erkenntnisse der Berghauptmannschaften in Schurf-, Freischurf-, Vertheilungs- und bergpolizeilichen Angelegenheiten, die Ermäßigung, Zufristung und Abschreibung von Bergwerksabgaben und sonstige Personal- und Administrativverhandlungen zum Gegenstande.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht der hierauf Bezug habenden Geschäftsthätigkeit des Ackerbauministeriums vom Jahre 1869 bis Ende 1874:

Name des Landes	Zahl der Recurs-Entscheidungen 1869	1870	1871	1872	1873	1874	Zusammen
Niederösterreich	1	.		2	.	2	5
Oberösterreich	1	1		.	.	.	2
Salzburg	.	.	.	1	.	.	1
Steiermark	4	4	6	4	5	14	37
Kärnten	.	.	1	1	3	6	11
Krain	2	1	1	.	1	.	5
Tirol	.	.	.	.	.	2	2
Dalmatien	.	.	.	1	.	.	1
Böhmen	15	11	13	7	34	27	107
Mähren	.	.	2	.	7	.	9
Schlesien	.	.	.	2	4	.	6
Galizien	.	3	.	4	14	19	40
Zusammen	23	20	23	22	68	70	226
Von diesen wurden erledigt:							
durch Bestätigung der recurrirten Entscheidung	12	17	16	5	30	42	122
„ Abänderung der recurrirten Entscheidung	3	.	1	3	4	7	18
„ Aufhebung der recurrirten Entscheidung	8	3	6	14	34	21	86
Zusammen	23	20	23	22	68	70	226

Die Merzahl der Recurse betreffen Verleihungs- (35), Bruderlade- (6) und Freischurf- (14) Angelegenheiten.

Außerdem sind theils im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, theils mit dem Handelsministerium 12 Recurse entschieden worden, welche sich zumeist auf Conflicte zwischen Eisenbahnen und Bergbauen, beziehungsweise auf Errichtung von Gebäuden über letztere 2c. bezogen.

In Handhabung der Bergpolizei wurde anläßlich der von der k. k. a. pr. Buschtěhrader Eisenbahn zur Kenntniß gebrachten Wahrnehmung, daß von einzelnen Besitzern der an dieser Bahn gelegenen Bergbaue den gesetzlichen Anforderungen und commissionellen Verfügungen in Betreff der Sicherheitsvorkehrungen nicht entsprochen werde, die Berghauptmannschaft Prag beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß die Revierbeamten über den Betrieb solcher unmittelbar an der Eisenbahn gelegenen Bergbaue und insbesondere über die Ausführung der darin zur Sicherheit der Bahn angeordneten Vorkehrungen genaue Evidenz halten, daß ferner die Grubenkarten über solche Baue in gewissenhafter Ordnung ergänzt, die Baue selbst aber öfter, mindestens einmal im Jahre, befahren werden.

Ueber die durch das k. k. Handelsministerium mitgetheilten Berichte der böhmischen Statthalterei, wonach in Folge Wassereindringens beim Duxer Kohlenwerke „Union" Terrainssenkungen stattgefunden haben, welche den Bestand des Osseger Teiches, sowie ein Gebäude des Wasserdruckwerkes der Station Dux-Lipitz der Dux-Bodenbacher Eisenbahn gefährdeten, wurden im Wege der Berghauptmannschaft Prag eingehende Erhebungen veranlaßt, und hiebei unter Beiziehung bewährter Sachverständiger alle nur möglichen Vorkehrungen getroffen, um nicht nur einem weiteren Umsichgreifen des Wassereinbruches und der im Gefolge desselben stehenden Terrainsenkung vorzubeugen, sondern überhaupt jede Gefahr in dieser Beziehung zu beseititigen. Eine allgemeine Norm für derlei Fälle im Vorhinein aufzustellen, erschien jedoch schon der Natur des Bergbaubetriebes nach nicht zuläßig, weil sich bei diesem niemals alle Verhältnisse voraussehen lassen und viele Ereignisse gänzlich im Bereiche des Zufalls liegen.

Dagegen wurden über Austrag des Ackerbauministeriums von den Revierbergämtern nach vorheriger Berathung mit erfahrenen Bergleuten Vorschläge erstattet in Betreff der Vorkehrungen, welche zu treffen wären, bevor abgebaute oder verlassene Grubenräume in der Nähe der Eisenbahnen niedergehen oder absichtlich unzugänglich gemacht werden. Diese Vorschläge wurden dem Ackerbauministerium zur Genehmigung vorgelegt und nach gründlicher Berathung und theilweiser Modificirung derselben durch die Berghauptmannschaft Prag für Böhmen kundgemacht, folgenden Inhaltes:

In allen Fällen, wo dem Bergbaue zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes Beschränkungen auferlegt und insbesondere der Rücklaß von Sicherheitspfeilern unter dem Bahnkörper für nothwendig erkannt wurde, sind zur thunlichsten Vorbeugung einer Gefährdung der Eisenbahn durch das Abwerfen abgebauter oder Verlassung und Absperrung offener Grubenräume nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Sobald sich der Vorrichtungsbau dem Sicherheitspfeiler auf 40 Meter nähert, ist in dieser Entfernung von der Pfeilergrenze ein genau bestimmter Fixpunkt zu schlagen, das weitere Vorrücken des Vorrichtungsbaues von zehn zu zehn Metern in den Grubenkarten nachzutragen und in diese auch die Eisenbahntrace nach genauer Vermessung einzuzeichnen;

2. Ist der Sicherheitspfeiler erreicht oder ist schon vor dessen Erreichung eine derartige Veränderung in den Bau- oder Ablagerungsverhältnissen, oder ein solches besonderes Ereigniß beim Bergbaue vorgekommen, daß sich die zum Schutze der Eisenbahn festgesetzten Vorschriften als unzureichend darstellen, so ist hievon unverweilt die Anzeige an das k. k. Revierbergamt zu erstatten, welches hierüber nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen hat;

3. Die gleiche Anzeige hat zu erfolgen, bevor ein vorgerichtetes Abbaufeld zunächst dem Sicherheitspfeiler gänzlich abgeworfen oder ein offener Grubenraum in der Nähe desselben verlassen und unzugänglich gemacht wird um die Zulänglichkeit der getroffenen Vorkehrungen gegen eine Gefährdung der Eisenbahn zu prüfen und nach Erforderniß weitere Versicherungen anzuordnen;

4. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird mit Strafen von 10 bis 100 Gulden geahndet.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf von 30 Tagen von ihrer ersten Einschaltung in dem Amtsblatte der Prager Zeitung in Wirksamkeit.

Aus Anlaß eines die Hauptwerksanlage der Dux-Brüx-Komotauer Bergbau-Actiengesellschaft gefährdenden Wasser- und Sandeinbruches in deren Juliusschacht bei Kopitz wurden, unter Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, die nöthigen Vorkehrungen im Einvernehmen mit der politischen Behörde getroffen, auf Grund welcher Erhebungen sodann die entsprechenden bergpolizeilichen Anordnungen erlassen und hieher berichtet worden sind, wovon übrigens auch das k. k. Finanzministerium mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt wurde, daß letztere Verfügungen nicht nur die Beseitigung sicherheitswidriger Zustände bezwecken, sondern mittelbar auch zur Sicherung des auf obige Anlagen gewährten Staatsvorschusses zu dienen geeignet sind.

Endlich sind über die Anzeige, daß auf der Bahnstrecke Komotau-Brunnersdorf der k. k. a. pr. Buschtěhrader Eisenbahn zwischen den Profilen 100 und 101 eine den Eisenbahnbetrieb gefährdende Senkung durch den Bergbau nächst dem Otto-Schachte der Saxonia-Gewerkschaft veranlaßt worden sei, unverzüglich die genauesten, bergbehördlichen Erhebungen und markscheiderischen Aufnahmen, welche letztere im ganzen Umfange dermal noch nicht beendet sind, angeordnet und die schleunige Berichterstattung über das Ergebniß der vollständigen Untersuchung anbefohlen worden.

E.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hilfsämterdirector Joseph Urschler in Znaim den Titel eines kais. Rathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Primararzt an der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" Dr. Albin Kumar in das Wiedner Krankenhaus übersetzt und die dadurch erledigte Stelle eines ch. Primararztes dem Docenten Dr. Josef Englisch verliehen.

Der Minister des Innern hat den Concipisten der Wiener Polizeidirection Dr. Victor Kropf zum Polizeicommissär ernannt.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistor.